

# KAMMER - REPORT



## Die BBIK trifft ... Jan-Dirk Förster von der Obersten Bauaufsicht

Das vergangene Jahr bleibt sicher vielen in Erinnerung. Zum einen, weil Corona das öffentliche Leben entschleunigt hat und zum anderen wurde die Brandenburgische Bauordnung geändert. Lange haben wir und viele weitere Verbände dagegen gekämpft, denn die Änderungen sind ein „kleiner“ Schlag gegen unser Berufsfeld.

**Herr Förster, wie ist Ihre Meinung zur Novellierung der Bauordnung? Was meinen Sie, welche Auswirkungen die neue Bauordnung auf die Ingenieur\*innen in Brandenburg hat?**

Ich bin überzeugt, dass wir mit der Umsetzung der Beschlüsse der Bauministerkonferenz in die richtige Richtung gehen. Die Brandenburgische Bauordnung orientiert sich an der aktuellen Musterbauordnung. Ein länderübergreifend einheitliches Bauordnungsrecht erleichtert die Arbeit der Ingenieur\*rinnen.

**Was hat sich im Allgemeinen verändert und welche Schwachpunkte konnten mit der Änderung ausgeradiert werden?**

Der Wohnungsbau, der Ausbau der Mobilfunkversorgung, der Ausbau der Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität und die Digitalisierung der Verfahren werden vorangebracht. Mit der Änderung der Bauordnung wurden außerdem wichtige Schritte zur Förderung des Holzbaus getan. Das Bauen mit Holz wird zukünftig auch ohne das Erfordernis einer Abweichung in der Gebäudeklasse 5 möglich sein, wenn die dafür vorgesehenen technischen Baubestimmungen beachtet werden. Mit der geplanten Einführung der Muster-Holzbaurichtlinie wird bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 neben der Holzrahmen- und Holztafelbauweise auch die Massivholzbauweise ermöglicht. Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 5 beschränkt sich die zulässige Ausführung zunächst auf die Massivholzbauweise.

Die Typengenehmigung wurde als neues Verfahrensmodul eingeführt. Damit kann modulares und serielles Bauen künftig effizienter und einfacher gestaltet werden. Erste Anfragen zur Nutzung des neuen Verfahrensmoduls „Typengenehmigung“ liegen bereits vor.

Die BbgBO hat mit Blick auf den fortschreitenden



Jan-Dirk Förster | Foto: MIL

Prozess der Digitalisierung einige wichtige Änderungen im Hinblick auf die Formvorschriften erfahren, um dadurch die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Digitalisierung der bauaufsichtlichen Verfahren zu verbessern und die digitale Beantragung sowie Durchführung bauaufsichtlicher Verfahren zu fördern. Dies erscheint mit Blick auf die sich in Zukunft stellenden Anforderungen der Digitalisierung auch im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes unabdingbar. Für durchgängig digitale Prozesse ist es erforderlich, die in der Papierform unproblematischen Unterschriftserfordernisse auf den zwingend notwendigen Umfang zu reduzieren und das Mindestniveau für eine die Unterschrift ersetzende Form festzulegen. Die BbgBO sieht – mit Ausnahme der Baulasten – nunmehr grundsätzlich die Textform als maßgebliche Formvorgabe vor.

Die Masthöhe für die Errichtung von Mobilfunkmasten, die genehmigungsfrei errichtet werden dürfen, wurde im Innenbereich auf 15 Meter und im Außenbereich auf 20 Meter angehoben. Durch diese Regelung soll nach dem Willen des Gesetzgebers der Mobilfunkausbau im Land Brandenburg beschleunigt werden.

MEHR INFO'S  
AUF UNSERER  
WEBSITE  
[www.bbik.de](http://www.bbik.de)

Aufgrund von Erkenntnissen aus der Arbeit der unteren Bauaufsichtsbehörden wurden hinsichtlich der Wahl eines qualifizierten Planers / einer qualifizierten Planerin bzw. des Prüferfordernisses von Standsicherheits- und Brandschutznachweisen Flexibilisierungen vorgenommen. Diese orientieren sich an der Verfahrensweise in anderen Ländern.

### **Wird es eine Durchführungsverordnung für die neue BbgBO geben?**

Eine Durchführungsverordnung wird es nicht geben. Seit 2017 geben wir die Entscheidungshilfen zur Bauordnung heraus. Ziel ist, den Bauaufsichtsbehörden und den am Bau Beteiligten die Anwendung der BbgBO zu erleichtern. Sie sind nicht bindend, sondern eine Empfehlung der obersten Bauaufsichtsbehörde an die unteren Bauaufsichtsbehörden des Landes Brandenburg. Wir werden 2021 die Entscheidungshilfen mit Blick auf die novellierte Bauordnung aktualisieren.

**Die kleine Bauvorlage hat in abgeschwächter Form ihren Weg in die neue Bauordnung gefunden. Geringfügige und technisch einfache Bauvorhaben sind klar definiert und dürfen nun auch ohne Bauvorlageberechtigung von Handwerksmeistern beantragt werden.**

**Nach welchen Maßstäben soll die Bauvorlageberechtigung von Handwerksmeistern für kleinteilige Maßnahmen Anfang 2023 evaluiert werden?**

Wir werden 2023 erheben, welche Relevanz die Regelung für die Praxis hat. Dafür werden wir neben den Fallzahlen die Vollständigkeit und Richtigkeit – also die Qualität der von Handwerksmeister\*innen eingereichten Bauvorlagen – in den Blick nehmen.

**Wie ist der Stand der Notifizierung der Muster-Holzbau-Richtlinie und wann ist mit der bauaufsichtlichen Einführung im Land Brandenburg zur rechnen?**

Das Verfahren zur Notifizierung der Muster-Holzbaurichtlinie ist abgeschlossen. Die Einführung der Muster Holzbaurichtlinie ist mit der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (M-VV TB) in der Fassung 2020-2 geplant. Sie muss ebenfalls noch notifiziert werden. Es ist derzeit davon auszugehen, dass das diesbezügliche Verfahren zeitnah eingeleitet wird. Nach der Notifizierung kann die M-VV TB voraussichtlich im 4. Quartal 2021 in Landesrecht überführt werden.

**Das Onlinezugangsgesetz (OZG) des Bundes verpflichtet die Verwaltungen von Bund, Ländern und Kommunen Verwaltungsleistungen bis Jahresende 2022 auch online anzubieten. Mit der Novellierung der BbgBO und der Änderung der BbgBauVorIV soll der Weg zur Digitalisierung des Genehmigungsverfahrens freigemacht werden.**

### **Wie sieht der Fahrplan für die Umsetzung im Land Brandenburg aus?**

Das „Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen“ verpflichtet Bund und Länder, ihre Verwaltungsleistungen bis Ende 2022 auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Zuständig für die Umsetzung sind die für den Vollzug verantwortlichen kommunalen Bauaufsichtsbehörden. Sie arbeiten derzeit in Zusammenarbeit mit dem Zentralen IT-Dienstleister an der Umsetzung eines Onlineportals. Wir unterstützen dieses Projekt. Deshalb haben wir in der Bauordnung und in der Bauvorlagenverordnung formale Hindernisse beseitigt.

### **Wer sind „Macher“ des Digitalisierungskonzeptes in Brandenburg?**

Das Digitalisierungskonzept des Landes Brandenburg, genauer die „Zukunftsstrategie Digitales Brandenburg“, ist als Fahrplan für die digitale Zukunft zu verstehen. Sie ist unter der Federführung der Staatskanzlei in Zusammenarbeit mit den digitalpolitischen Koordinatorinnen und Koordinatoren aller Ressorts entstanden. Darüber hinaus berät ein „Digitalbeirat“ mit neun ausgewiesenen Expertinnen und Experten die Landesregierung in digitalpolitischen Fragen.

### **Wie werden die Planenden bei der Entwicklung des Konzeptes eingebunden?**

Nach Aussage der Staatskanzlei wurde die Digitalisierungsstrategie des Landes Brandenburg in Zusammenarbeit mit zahlreichen Akteuren aus Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft erstellt. Es haben viele Einzelgespräche und mehrere digitalpolitische Informationsreisen stattgefunden. Auf dieser Basis konnten sowohl Entwicklungen in anderen Bundesländern als auch im Ausland einbezogen und auf ihre Praxistauglichkeit in Brandenburg hin überprüft werden. Zudem fand eine Reihe von öffentlichen Veranstaltungen unterschiedlicher Ressorts statt, die 2017/ 2018 Gelegenheit zum Dialog mit interessierten Bürgerinnen und Bürgern bot. Vor dem Echtbetrieb der digitalen Bauplattform ist eine vorgeschaltete Testphase mit den am Bau beteiligten Akteuren geplant.

**Wie Sie uns vor einiger Zeit berichtet haben, hat das MIL eine Abfrage zu den Liegezeiten von Bauanträgen durchgeführt.**

Wir haben 2020 eine Erhebung zur „Verfahrensdauer der Baugenehmigungsverfahren“ bei den unteren Bauaufsichtsbehörden durchgeführt.

**Welche Erkenntnisse hat die Auswertung der Abfrage hervorgebracht?**

Relevante Einflussfaktoren für die Verfahrensdauer der Baugenehmigungsverfahren sind neben der Personalausstattung der unteren Bauaufsichtsbehörden die Vollständigkeit und Richtigkeit, d. h. die Qualität der eingereichten Bauvorlagen. Als Ursachen für lange Verfahrensdauern wurden auch ungeklärte Grundstückssituationen und eine fehlende Bauleitplanung angegeben.

**Wie oft sind Nacharbeiten erforderlich?**

Regelmäßig müssen die eingereichten Bauvorlagen nachgebessert oder vervollständigt werden. Von der gesetzlichen Rücknahmefiktion bei unvollständig eingereichten Bauvorlagen wird wenig Gebrauch gemacht.

**Gibt es Aussagen zu den wesentlichen Mängeln und können eventuelle Schlussfolgerungen für zusätzliche Schulungsangebote für Ingenieur\*innen aus der Studie gezogen werden?**

Die Mängel sind vielseitig. Für Bauvorlageberechtigte ist es insbesondere wichtig, die Systematik des Abstandsflächenrechts einschließlich der gesetzlichen Privilegierungen, der Möglichkeit der Zulassung von Abweichungen und der rechtlichen Sicherungen zu beherrschen. Ein Bauantrag sollte erst dann eingereicht werden, wenn die erforderlichen Bauvorlagen vollständig und mangelfrei sind.

**Wie können die BBIK und das MIL ihre Kommunikation ausbauen, damit zukünftig relevante Inhalte und Informationen über die Kammer veröffentlicht werden?**

Die Kommunikation zwischen MIL und BBIK ist bisher sehr konstruktiv. Relevante Inhalte und Informationen betreffen zumeist Rechtsänderungen und Hinweise zum Vollzug des Bauordnungsrechts einschließlich der Aufgabenwahrnehmung durch die bauvorlageberechtigten Ingenieur\*innen und die Tätigkeit der von der Kammer anerkannten Prüfsachverständigen. Wir werden den Bauberufskammern die für die am Bau beteiligten Akteure relevanten Informationen auch zukünftig zur Verfügung stellen und die Kammern bei Rechtsänderungen frühzeitig beteiligen.

*Die BBIK dankt recht herzlich Herrn Förster, dass er sich für dieses Interview zur Verfügung gestellt hat und die Fragen ausführlich beantwortet hat.*

#### **KAMMER-TIPP**

Schauen Sie regelmäßig auf der Website vorbei, beteiligen Sie sich an Umfragen, halten Sie ihre Daten im Mitgliederbereich aktuell und kontaktieren Sie uns, wenn Sie Themen beschäftigen, die für alle Mitglieder wichtig erscheinen.

## ■ ALLES WAS RECHT IST

### **Vertragsnachträge?**

Wer beabsichtigt, höherwertige Konsumgüter (z. B. Wohnungseinrichtungen, Fahrzeuge o. ä.) zu erwerben, stellt in der Regel vor der Kaufentscheidung intensive, oft langfristige Überlegungen zu seinem Bedarf hinsichtlich funktionellem und gestalterischem Inhalt an, recherchiert Angebote dazu und vergleicht diese mit seinen Wunschvorstellungen sowie seinem Budget. Das ist üblich und vernünftig.

Auf Bauvorhaben bezogen, die ja viel komplexere Überlegungen und meist ein Vielfaches an finanziellem Aufwand erfordern, bietet die DIN 18205 „Bedarfsplanung im Bauwesen“ dazu hervorragende Anregungen. Unverständlich ist, dass diese vorliegende Arbeitshilfe mit ihren Checklisten in der Praxis viel zu wenig verwendet wird. Dabei wäre das im beiderseitigen Interesse von Bauherren und ihren Auftragnehmern. Es ist doch klar, dass je gründlicher die Bedarfsermittlung abgestimmt mit den jeweiligen örtlichen technischen Bedingungen sowie wirtschaftlichen Möglichkeiten des Investors vor Beginn der eigentlichen Bauplanung erfolgt, umso zuverlässiger können die finanziellen, zeitlichen und baulichen Lösungen vorgeplant werden! Erforderliche Nachträge zu Planer- und Bauausführungsverträgen werden vermieden oder zumindest reduziert.

Leider scheuen viele Auftraggeber (AG) diese Bedarfsplanung zu beauftragen, wohl aus Unkenntnis oder auch aus falsch verstandener Zeit- und Honorarsparung. Sie sehen nicht deren Vorteile und dass die hierfür aufzuwendende Vergütung nur einen geringen Bruchteil der späteren Investition ausmacht. (Entsprechende Beratungen der AG durch die Fachplaner wären hier zum Zeitpunkt der Vertragsanbahnung ratsam.)

## ■ ALLES WAS RECHT IST

So kommt es in der Praxis regelmäßig im Verlauf der Planungs- und Bauprozesse dazu, dass wegen anfangs zu ungenauen Zielvorgaben der AG Nachverhandlungen zu bestehenden Verträgen notwendig werden. Zusätzlicher Zeit- und Kostenaufwand für juristische Klärungen wird zulasten fachlicher Bearbeitung verbraucht.

Mit der Neufassung der HOAI, gültig ab 01.01.2021 mit der Unverbindlichkeitserklärung der darin enthaltenen Preistabellen wird sich diese Praxis vermutlich weiter verstärken. Insofern erscheint es umso wichtiger, dass Planende

- gegenüber ihren AG`n darauf drängen, dass vor Planungsbeginn von diesen umfassende und detaillierte Zielvorgaben übermittelt werden (schriftlich bestätigt!)
- sich unter Bezug auf §650b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vertraglich zu evtl. erforderlichen Nachträgen absichern.

Die Regelungen nach BGB verlangen, dass Planende bei Auftragsänderungen ihren AG`n Nachtragsangebote unterbreiten, in denen entspre-

chende Leistungsbeschreibungen und daraus abgeleitete Honorarangebote (Zusatzvergütungen) nachvollziehbar enthalten sind. AG sind dann verpflichtet, dazu innerhalb von 30 Kalendertagen zu entscheiden.

Wegen der differenzierten objektspezifischen fachtechnischen und vertraglichen Ausgangsbedingungen wird es dabei auch jeweils unterschiedliche Nachtragssituationen geben. Hierzu wurde in der bekannten Fachzeitschrift „Planungsbüro professionell“ (PBP) mit der Ausgabe 02-2021 begonnen, für 25 häufig vorkommende Situationen Muster schreiben und Musternachtragsvorschläge zu veröffentlichen. Als 1.Nachtragsfall wurden in dieser Ausgabe für das Leistungsbild Gebäude Arbeits-hilfen eingestellt. Diese und folgende sind zur bedarfs-weisen Verwendung sehr zu empfehlen!

Erneut möchten wir hiermit auch auf die (nur) für unsere Kammermitglieder auf der Website eingestellten umfangreichen **Arbeitshilfen** hinweisen.

## Abgrenzungsproblem Rechtsberatung zu Bauplanerplichten

Nach OLG Dresden, Urteil vom 07.12.2017 – 10U245/17: Ist der Bauüberwachende grundsätzlich zur rechtlichen Beratung verpflichtet, als er darauf hinzuwirken hat, dass die notwendigen Schritte ergriffen werden, um Schadenersatzansprüche gegen den Bauunternehmer zu erhalten. „Unter besonderen Umständen kann er von dieser Beratungspflicht befreit sein, etwa dann, wenn der Bauherr selbst die erforderliche Sachkunde besitzt. Es ist nicht Aufgabe des Architekten (= Bauüberwachenden), ein nur zögerlich arbeitendes bauausführendes Unternehmen abzumahnern, diesem Fristen zu setzen oder sogar die Kündigung des Bauvertrages ... zu erklären.“

Ich halte die in diesem Urteil verwendete Bezeichnung der rechtlichen Beratung für bedenklich! Rechtliche Beratung ihrer Auftraggeber gehört nicht zum Leistungsbild von Bauplanenden und ist auch nicht durch deren Berufshaftpflichtversicherung abgedeckt. Bauplanende haben für ihre Auftraggeber eine Prüf- und Hinweispflicht zu Bau- und Vertragsabwicklungen, dürfen aber selbst nicht in Verträge des AG mit Dritten eingreifen. Sie dürfen bei Erkennen von rechtlichen Problemen ihren AG`n nur Handlungsempfehlungen zur Wahrnehmung der AG-Mitwirkungspflichten übermitteln sowie bedarfs-

weise anwaltliche Beratung empfehlen.

In der Zeitschrift „Planungsbüro professionell“ (PBP) wird dazu in Ausgabe 02-2020 ein „Auftraggeber-Leistungsbild“ für die Objektplanung Gebäude vorgestellt, das die konkreten Mitwirkungsverpflichtungen von Auftraggebern bei der Realisierung von Bauvorhaben auflistet u. a. zu Auftragsvergaben, Vergütungsänderungen bei Leistungs- oder Terminveränderungen, zu möglichen Sanktionen oder Kündigungen usw.

Für die Leistungsbilder TGA, Verkehrsanlagen, Ingenieurbauwerke und Tragwerksplanung wird auf eine PBP-Sonderausgabe „Das neue Auftraggeber-Leistungsbild“ – Abruf-Nr.46332556 über pbp.iww.de verwiesen.

Ich halte diese Unterlagen wieder für eine nützliche Arbeitshilfe, mittels derer Planende von Beginn an ihre Auftraggeber über deren Obliegenheiten aufklären bzw. beraten sollten.

.....

*Dipl.-Ing- Bernd Packheiser*  
Mitglied im Honorar- und  
Vertragsausschuss

**SCHREIBEN SIE  
UNS, WAS SIE  
BEWEGT UND  
INTERESSIERT**  
info@bbik.de

## ■ DIE KAMMER GRATULIERT

Wir gratulieren allen Mitgliedern ganz herzlich, die zwischen dem 20. Mai 2021 und dem 18. Juni 2021 einen runden Geburtstag ab dem 30. Lebensjahr feiern:

### 75. Geburtstag

Dipl.-Ing. Georg John, Teichland

### 70. Geburtstag

Dipl.-Ing. Detlef Behrens, Treuenbrietzen  
Dipl.-Ing.(FH) Eckhard Wolff, Rauen

### 65. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Fred Bahlke, Schwielowsee  
Dipl.-Ing. Uwe Müller, Griesheim  
Dipl.-Ing. (FH) Frank Bühring, Fürstenwalde  
Dipl.-Ing. (FH) Peter, Claas, Velten  
Dipl.-Ing. (FH) Michael Gabbert, Wandlitz

### 60. Geburtstag

Dipl.-Ing. Marion Franzka, Spreewaldheide  
Dipl.-Ing. (FH) Birgit Delleske-Matz, Altlandsberg  
Dipl.-Ing. Thomas Ast, Potsdam  
Dipl.-Ing. Harald Knoll, Guben  
Dipl.-Wirtsch.-Ing. Doris Linack, Grünewald  
Dipl.-Ing., Dipl.-Ing. (FH) Torsten Jahns, Bad Freienwalde (Oder)  
Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Kindziora, Dallgow-Döberitz  
Dipl.-Ing. Gudrun Böttcher, Treuenbrietzen

### 55. Geburtstag

Ing. Steffen Schulz, Flecken Zechlin  
Dipl.-Ing. Frank Olbrischewski, Michendorf  
Dipl.-Ing. (FH) Katrin Zeuschel, Nuthetal  
Dipl.-Ing. (FH) Maik Stenske, Wittstock  
Dipl.-Ing. Silke Geike Fürstenwalde  
Dipl.-Ing. Jens-Erik Wilke, Frankfurt (Oder)  
Dipl. - Ing. (FH) Dirk Grabow, Zossen  
Dipl.-Ing. (FH) Karola Parduhn, Frankfurt (Oder)  
Dipl.-Ing. (FH) Knut Zander, Potsdam  
Dipl.-Ing. Angela Fimmel, Eberswalde  
Dipl.-Ing. Thomas Arlt, Vetschau  
Dipl.-Ing. Aksana Lange, Bernau bei Berlin  
Heiko Ullrich, Brandenburg an der Havel

### 45. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Randy Gieske, Forst  
Dipl.-Agr.-Ing. Susanna Vanselow, Luckau  
Dipl.-Ing. (FH) Volker Gnewuch, Stahnsdorf  
Dipl.-Ing. (FH) René Richter, Schönewalde

### 40. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) nThomas Pleiter, Garrel

*Die BBIK veröffentlicht an dieser Stelle ausschließlich Daten von Personen, die einer Veröffentlichung ausdrücklich zugestimmt haben.*

## Ingenieurkammertag 2021

- Im vergangenen Jahr mussten wir leider aufgrund der Corona-Pandemie den IKT ausfallen lassen.
- In diesem Jahr sind wir **ONLINE** für Sie da!
- Und zwar nicht nur mit einer, sondern gleich mit vier Veranstaltungen rund um das Thema „**Mobilität und Infrastruktur**“.
- Melden Sie sich jetzt auf unserer Website an und stellen Sie Ihre Fragen an die Politik bis zum 21. Mai.
- **26. Mai ab 10:00 Uhr**
  - „BBIK und Politik“ - Eröffnung
- **27. Mai ab 14:00 Uhr**
  - Infrastruktur-/Verkehrsplanung
- **03. Juni ab 14:00 Uhr**
  - Auswirkungen der Elektromobilität auf die Bauwirtschaft
- **08. Juni ab 14:00 Uhr**
  - Infrastruktur und Ingenieurbauwerke

## ■ KAMMER AKTUELL

### Neue Eintragungen

Die Brandenburgische Ingenieurkammer heißt alle neuen Nachweisberechtigte im Bereich der Tragwerksplanung herzlich willkommen:

#### ID 21104 Dipl.-Ing. Klaus Stuckart

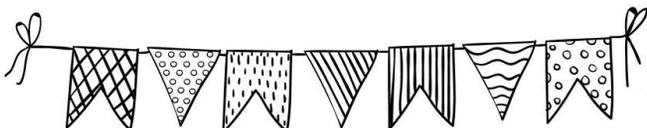
Büro in Potsdam  
bereits Mitglied und beratender Ingenieur

#### ID 31181 Dipl.-Ing. Uwe Müller

Büro in Schwedt  
bereits Mitglied und bauvorlageberechtigt

#### 96728, Dipl.-Ing. Hartmut Schütz

Büro in Gosen-Neu Zittau  
bereits Mitglied und bauvorlageberechtigt



designed by freepik.com

■ TERMINE UND SEMINARE

Aufgrund der aktuellen Lage möchten wir Sie darauf hinweisen, dass jederzeit geplante Veranstaltungen abgesagt werden können. Bitte informieren Sie sich rechtzeitig auf unserer Homepage. ([www.bbik.de](http://www.bbik.de))  
Alle Veranstaltungen, die im Veranstaltungskalender auf der Homepage stehen, finden statt.

Wir bitten Sie sich für die Veranstaltungen, wenn möglich über die Website anzumelden.

TERMIN / ORT	SEMINAR / THEMA	REFERENT	GEBÜHR M=Mitglied NM = Nichtmitglied
<b>26.05.2021</b> 10:00 - 13:00 Uhr Online	<b>Ingenieurkammertag</b> Kammer und Politik	Dr. Günter Hörmandinger, Reiner Nagel	kostenfrei
<b>27.05.2021</b> 14:00 - 17:00 Uhr Online	<b>Ingenieurkammertag</b> Forum 1: Infrastruktur-/Verkehrsplanung	Dipl.-Ing. Christian Hecht, Bernd Rubelt	M: kostenfrei NM: 40,00 € (umsatzsteuerfrei)
<b>03.06.2021</b> 14:00 - 17:00 Uhr Online	<b>Ingenieurkammertag</b> Forum 2: Auswirkungen der Elektromobilität auf die Bauwirtschaft	Boris Lackovic, Dipl.-Ing. (FH) Bernward Clausing, RA Stefan Schmid	M: kostenfrei NM: 40,00 € (umsatzsteuerfrei)
<b>08.06.2021</b> 14:00 - 17:00 Uhr Online	<b>Ingenieurkammertag</b> Forum 3: Infrastruktur und Ingenieurbauwerke	Dipl.-Ing. Hartmut Kordus, Dipl.-Ing. Jörg Titel, Andreas Irngartinger	M: kostenfrei NM: 40,00 € (umsatzsteuerfrei)
<b>09.06.2021</b> 16:00 - 19:00 Uhr Online	<b>Regionale Mitgliederversammlung</b> der Regionen Prignitz, Ostprignitz-Ruppin und Oberhavel	Dipl.-Ing. Detlef Gradl-Schneider	kostenfrei
<b>16.06.2021</b> 16:00 - 18:00 Uhr Online	<b>Erstes Ortsgespräch</b> Schloss und Park Babelsberg in Potsdam		kostenfrei
<b>11.08.2021</b> 16:00 - 18:00 Uhr	<b>Souveränes Präsentieren technischer Inhalte</b>	Janina Mallow	M: 300,00 € (umsatzsteuerfrei) NM: 600,00 € (umsatzsteuerfrei)
<b>11.08.2021</b> 16:00 - 18:00 Uhr Online	<b>Zweites Ortsgespräch</b> Vulkan-Fiber-Fabrik		kostenfrei
<b>01.09.2021</b> 16:00 - 19:00 Uhr Online	<b>Regionale Mitgliederversammlung</b> für die Regionen Cottbus, Elbe-Elster, Spree-Neiße und Oberspreewald-Lausitz	Dipl.-Ing. Detlef Gradl-Schneider	kostenfrei

**Impressum:**

Deutsches Ingenieurblatt Regionalausgabe Brandenburg (Beilage)  
Herausgeber: Brandenburgische Ingenieurkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Schlaatzweg 1 (Haus der Wirtschaft), 14473 Potsdam  
Tel.: 0331 / 7 43 18-0 | Fax.: 0331 / 7 43 18-30 | [www.bbik.de](http://www.bbik.de) | [info@bbik.de](mailto:info@bbik.de)  
Redaktion: Klaus Haake, Bernd Packheiser, Dr. Norbert Mertzsch | Layout: Maria Roloff, BBIK  
Redaktionsschluss: 12.04.2021

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers wieder.  
Wir danken allen, die zum Gelingen dieser Ausgabe beigetragen haben.